

---

Termin: 107. Delegiertenversammlung vom 23.09.2020  
Projekt: **Statutenrevision 2022**  
Geschäft: Antrag der BBK vom 26.08.2020 an die DV  
Nummerierung: **Antrag 6**

---

## Antrag

Die Bau- und Betriebskommission beantragt der Delegiertenversammlung folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die totalrevidierten Zweckverbandsstatuten werden zuhanden der Urnenabstimmung in den Verbandsgemeinden verabschiedet.
2. Der Bau- und Betriebskommission wird die Kompetenz für redaktionelle Änderungen der Statuten erteilt.

## Bericht

Seit dem 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft. Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, damit Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten im Interesse der Bevölkerung ihre Organisation und Haushaltführung zeitgemäss ausgestalten können. Als Folge des neuen Gemeindegesetzes und des geplanten Beitritts der Gemeinde Neerach zum Zweckverband muss der Zweckverband GVG seine Statuten den gesetzlichen Vorgaben anpassen. Die Bau- und Betriebskommission setzte für den Revisionsprozess eine eigene Arbeitsgruppe ein, welche in insgesamt sieben Sitzungen unter Beizug der Federas AG, Zürich, einen Entwurf der totalrevidierten Statuten erarbeitete.

Der Entwurf lehnt sich weitestgehend an die kantonalen Musterstatuten an und ist daher mit den alten Statuten von 2010 nicht mehr direkt vergleichbar. Der grösste Teil der erfolgten Anpassungen der Statuten ist formaler Natur, richtet sich nach den kantonalen Vorgaben und ist zwingend vorzunehmen. In den neuen Statuten wurden die spezifischen Bestimmungen aus den bisherigen Statuten wo möglich übernommen. Bei den Finanzkompetenzen sind die Abstufungen zwischen Bau- und Betriebskommission, der Delegiertenversammlung und dem Souverän unverändert geblieben. Die revidierten Statuten enthalten nur zwingende Bestimmungen und regeln keine Details. Entscheide wurden nach Möglichkeit an die Delegiertenversammlung oder die Bau- und Betriebskommission delegiert.

Die Statutenrevision beschränkt sich auf den Nachvollzug der gesetzlichen Änderungen. Weitergehende Änderungen wie beispielsweise eine Rechtsformänderung oder die Anpassung von Finanzkompetenzen wurden in dieser Revision ausgeklammert und sind im Zusammenhang mit weiteren substanziellen Anliegen in einer separaten Revision zu prüfen.

Die wesentlichen Punkte der Revision sind:

- Der Beitritt einer Gemeinde zum Zweckverband erfordert neu immer eine Statutenrevision (Art. 3)
- Über den Beitritt zu einem Zweckverband sowie über die Zweckverbandsstatuten darf neu nicht mehr die Gemeindeversammlung beschliessen. Dies hat an der Urne zu erfolgen (Art. 15).

---

Termin:	107. Delegiertenversammlung vom 23.09.2020
Projekt:	<b>Statutenrevision 2022</b>
Geschäft:	Antrag der BBK vom 26.08.2020 an die DV
Nummerierung:	<b>Antrag 6</b>

---

- Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden (Einstimmigkeitsprinzip). Das Gemeindegesetz listet als grundlegende Änderung folgende Punkte auf: die wesentlichen Aufgaben des Verbands, die Grundzüge der Finanzierung, die Bestimmungen über den Austritt und die Auflösung sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden (Art. 16).
- Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Bau- und Betriebskommission BBK und der Rechnungsprüfungskommission RPK müssen ihre Interessenbindungen offenlegen (Art. 19, Art. 28 und Art. 34).
- In den Statuten sind die Beteiligungsverhältnisse der Verbandsgemeinden zu definieren. (Art. 46).
- In den alten Statuten ist in Art. 49 Abs. 2 eine Verpflichtung der Gemeinden zur Gewährung von verzinslichen Darlehen festgehalten. Soweit die GVG die für die Finanzierung ihrer Aufgaben nötigen Mittel nicht freiwillig auf dem Markt oder bei den Gemeinden beschaffen kann, hat sie bis anhin die Möglichkeit, diese Mittel zwangsweise bei den Gemeinden zu beschaffen. Die Verpflichtung wurde nicht in die neuen Statuten übernommen, was für die Zweckverbandsgemeinden eine Erleichterung von den bisherigen Pflichten ist. Aus diesem Grund wurde im ersten Statutenentwurf eine erweiterte Haftung für Fremdkapitalschulden aufgenommen. Mit dieser Haftung ist es dem Zweckverband möglich, bei Dritten zu vorteilhafteren Konditionen Fremdkapital aufzunehmen. Auf Antrag einer Verbandsgemeinde wird die Haftung für Fremdkapitalschulden gestrichen, was zu einer weiteren Entlastung der Gemeinden führt. Die (als Folge der wegfallenden Solidarhaftung für Fremdkapitalschulden) höheren Kapitalkosten werden aber über die Betriebskosten wiederum den Verbandsgemeinden überbunden (Art. 47).

Im Rahmen der Vernehmlassung bis Mitte August 2020 gingen Stellungnahmen von 19 Verbandsgemeinden ein. Ausserdem prüften das Gemeindeamt und das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) den Statutenentwurf. Ein Teil der Anträge und Anregungen konnte in den überarbeiteten Statutenentwurf aufgenommen werden. Die Bau- und Betriebskommission BBK nimmt in einem separaten Bericht Stellung zu den einzelnen Anträgen. Die vorgenommenen Änderungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf von Mitte Juni 2020 sind in der synoptischen Darstellung farblich markiert.

Im Rahmen der anstehenden Statutenrevision soll die Gemeinde Neerach per 1. Januar 2022 in den Zweckverband aufgenommen werden. Die Gemeinde wird deshalb in Art. 1 bereits als Zweckverbandsgemeinde aufgeführt. Die Festlegung der Beitrittsbedingungen obliegt dabei gestützt auf Art. 22 Ziffer 6 der bisherigen Statuten der Delegiertenversammlung. Der Delegiertenversammlung wird ein separater Antrag der BBK zum Beschluss unterbreitet. Die Verabschiedung der revidierten Statuten durch die Delegiertenversammlung gemäss vorliegendem Antrag erfolgt deshalb in Kenntnis der konkreten Beitrittsbedingungen.

---

Termin:	107. Delegiertenversammlung vom 23.09.2020
Projekt:	<b>Statutenrevision 2022</b>
Geschäft:	Antrag der BBK vom 26.08.2020 an die DV
Nummerierung:	<b>Antrag 6</b>

---

Die neuen Statuten müssen per 1. Januar 2022 in Kraft treten. Die totalrevidierten Statuten werden den Stimmberechtigten der bisherigen Verbandsgemeinden voraussichtlich am 13. Juni 2021 an einer Urnenabstimmung zum Beschluss unterbreitet. Die Statutenrevision bedarf dabei der Zustimmung aller Verbandsgemeinden (Einstimmigkeit). Die einzelnen Verbandsgemeinden sind eingeladen, jeweils eine Abstimmungsempfehlung zuhanden ihrer Stimmberechtigten abzugeben. In Versammlungsgemeinden wird die Abstimmungsempfehlung durch den Gemeinderat verfasst. In Parlamentsgemeinden obliegt das Verfassen der Empfehlung dem Grossen Gemeinderat (Parlament). Den Gemeinden wird von der BBK ein entsprechender Entwurf einer Abstimmungsempfehlung zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinde Neerach ihrerseits wird an einer Gemeindeabstimmung über den Beitritt zum Zweckverband GVG in Kenntnis der neuen Zweckverbandsstatuten beschliessen.

Das weitere Vorgehen sieht so aus:

- Verabschiedung der Statuten durch die Delegiertenversammlung vom 23. September 2020 zuhanden der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021
- Fassung der Abstimmungsempfehlungen durch die Gemeinden bis Mitte Februar 2021 (In Parlamentsgemeinden: Grosser Gemeinderat, ansonsten durch Exekutive). Es finden keine vorberatenden Gemeindeversammlungen statt.
- Urnenabstimmung am 13. Juni 2021
- Genehmigung durch Regierungsrat bis November 2021
- Inkraftsetzung per 1. Januar 2022

Die abstimmungsleitende Behörde ist der Stadtrat Opfikon. Er wird sich rechtzeitig mit den Verbandsgemeinden über die Durchführung der Abstimmung vom 13. Juni 2021 absprechen.

Neben der Verabschiedung des Statutenentwurfs zuhanden der Urnenabstimmung soll die BBK ermächtigt werden, redaktionelle Änderungen am Statutenentwurf bis zum Versand an die Stimmberechtigten vornehmen zu können.

Änderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen können an der Delegiertenversammlung vom 23. September 2020 gestellt werden. Im Sinne eines speditiven Ablaufs an der Delegiertenversammlung sind die Delegierten aber gebeten, nach Möglichkeit allfällige Änderungsanträge bereits im Vorfeld einzureichen.

## Beilagen

1. Statutenentwurf GVG Antrag an DV
2. Bericht Einwendungen